Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Konkordate. — Concordats.

Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse. Capacité de tester et questions de succession.

11. Urtheil vom 16. März 1888 in Sachen Suber und Genoffen.

A. Am 27. November 1885 ftarb in Olten Josef Steiner, Josefs sel., von Schötz, Kantons Luzern, Lokomotivführer ber Schweizerischen Centralbahn. Erben delfelben find nach bem zufolge des Erbrechtstonfordates vom 15. Juli 1822 maßgebenden luzernischen Rechte einerseits seine Wittwe Sophie geb. Saberlin in Olten zu einem Drittheil, andrerseits die Refurrenten als Bermandte 4. Klaffe des Erblassers zu zwei Dritttheilen. Die Amtsschreiberei Olten. Gosgen nahm im Ginverständnisse der Erben die Inventarisation und Liquidation des Nachlasses vor; sie setzte die Aftiven auf 28,906 Fr. 20 Cts. die Passiven, worunter die Weibergutsansprache der Wittme mit 11,320 Fr. 90 Cts., auf 11,870 Fr. an. Am 27. April 1886 folgte die Amtschreiberei Olten-Gösgen der Wittme Steiner den Betrag ihrer Weibergutsforderung sowie ihr (auf 5678 Fr. 66 Cts. berechnetes) Erbbetreffnif und 549 Fr. 30 Cts. für übernommene Nachlafichulden aus, während fie ben Reft des Nachlasses mit 11,357 Fr. 34 Cts. den Refurrenten ju= wies und die daherigen Anweisungen nach Abzug der Erb= schaftssteuer u. s. w. im Juli 1886 bem Theilungsofficium Schöt zur Bornahme der endgultigen Theilung übermachte. Die Refurrenten erkannten die von der Amtsichreiberei Olten-Gösgen vorgenommene Inventarisation und Ausweisung ber Wittwe Steiner nicht an, sondern behaupteten vielmehr, die

Aftiven bes Nachlasses belaufen sich (nach Ausscheidung einer ber Wittme Steiner gehörigen Gult über 4000 Fr.) blos auf 24.906 Fr. 20 Cts., wogegen die Passiven nur 4978 Fr. 67 Cts. betragen; die Weibergutsansprache ber Wittme Steiner betrage nämlich nur 4527 Fr. 37 Cts. (ftatt 11,320 Fr. 90 Cts.) und es bestehe überdem eine von der Amtsschreiberei Olten Gosgen unter die Bassiven aufgenommene Ansprache eines Johann (recte Alvis) Steinmann in Altishofen von 270 Fr. nicht zu Recht, während umgekehrt eine Forderung einer Josephine Häberlin in Altishofen von 172 Fr. von der Amtsschreiberei Olten-Bogen nicht aufgenommen worden fei. Der reine Nachlaß betrage nach diesen Berichtigungen 19,927 Fr. 53 Cts. Die Erbportion ber Wittwe Steiner belaufe fich demnach auf 6642 Fr. 51 Cts., Diejenige der Refurrenten auf 13,285 Fr. 2 Cts. Durch die von der Amtsichreiberei Olten-Gösgen unrichtig ausgefertigte und vorgenommene Theilung seien somit bie Refurrenten um den Betrag von 1927 Fr. 68 Cts. verfürzt worden und habe fich die Wittwe Steiner um den gleichen Betrag bereichert. Da eine gutliche Einigung nicht zu Stande tam, fo reichten bie Refurrenten beim Begirtsgerichte Altishofen (Luxern) eine Rlage ein, in welcher sie folgende Antrage stellten: 1. Die von der Amtsschreiberei Olten Boggen in Berlaffenschaftssache Josef Steiner, gewesener Lokomotivführer von Schöt. verstorben in Olten, zu Gunften ber Beklagten Wittme Steiner geb. Häberlin vorgenommene Erbtheilnng sei gerichtlich als matertell unrichtig und daber ungultig zu erklaren. 2. Die Beklagte habe anzuerkennen, daß die Aktiven der Berlaffenschaft Steiner 24,906 Fr. 20 Cts. und die Passiven 4978 Fr. 67 Cts. betragen, soweit eine reine vertheilbare habe von 19,927 Fr. 53 Cts. verbleibe. 3. Die Beklagte sei bemzufolge gehalten. der Alägerschaft per aus der Erbschaft zu viel bezogenes Guthaben ben Betrag von 1927 Fr. 68 Cts. nebst Bins feit bem 27. April 1886 zu bezahlen. 4. Die Beklagte trage alle Kosten dieses Prozesses. Als der Beklagten Wittwe Steiner die Rlage= idrift sammt Borladung vor Bezirksgericht Altishofen an ihrem Wohnorte in Olten zugestellt werden wollte, verweigerte sie beren Annahme; die Sache wurde baber gemäß § 346 der $\hat{\beta} = \hat{\beta}$

Lair.

solothurnischen Civilprozefordnung dem Regierungsrathe bes Rantons Solothurn zur Entscheidung vorgelegt. Der Regierungsrath entschied am 4. November 1887 : Der Vorladung der Frau Steiner sei insoweit Folge zu geben, als es ihre Erbansprache per 6642 Fr. 50 Cts. an die Verlassenschaft ihres Chemannes betrifft, indem er im Wesentlichen ausführte : In: sofern die Chefrau als Miterbin auftrete, unterliege fie gemäß bem Erbrechtskonkorbate vom 15. Juli 1822 ber Beurtheilung burch den lugernischen Richter. Dagegen spreche das Konfordat nirgends aus, daß die bloße Ausscheidung des Frauengutes in Die Kompeteng der beimatlichen Beborden falle. Die vorliegende Klage wende sich aber hauptsächlich dagegen, daß die Amtsschreiberei von Olten der Chefrau das von ihr zugebrachte Bermögen zum Voraus zugeschieden und nur die eigentliche Berlaffenschaft dem Theilungsofficium jur Berfügung gestellt babe.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff Waisenvogt X. Suber in Grofwangen, Namens bes Safob huber und Genoffen, ben staatsrechtlichen Refurs an das Bundesaericht. In der Refur8= schrift wird ausgeführt : Nach dem Erbrechtstonforbate bom 15. Juli 1822 sei der heimatliche Richter für Erbtheilungs: ftreitigkeiten, speziell auch für Streitigkeiten über die Gültigkeit einer abgeschloffenen Theilung, justandig. Die von den Refurrenten beim Bezirksgerichte Altishofen angehobene Klage (beren rechtliche Natur nach bem ben Rlagethatsachen entsprechenben Rechtsbegehren zu beurtheilen fei) betreffe nun unstreitig eine Erbtheilungsstreitigkeit. Es werbe geltend gemacht, daß bie von der Amtsschreiberei Olten.Gosgen einseitig, ohne Mitwirfung und Wiffen ber Refurrenten, ju Gunften der Refursbeflagten vorgenommene Erbtheilung unrichtig und ungultig sei und daß folgeweise eine neue gerichtliche Theilung stattzufinden habe. Bu Beurtheilung dieser Rlage fei baber tonforbatsmäßig der Richter des Heimatortes des Erblaffers, d. h. das Bezirfs. gericht Altishofen, in beffen Sprengel Schötz liege, kompetent. Der angefochtene Entscheid bes Regierungsrathes bes Kantons Solothurn verlete bas Erbrechtstonfordat; berfelbe laffe bas Sauptbegehren der Refurrenten auf Annullirung der Theilung

und Bornahme einer neuen Theilung unberücksichtigt und substituire demselben ein anderes, in der Klage gar nicht fizirtes, jedenfalls blos akzessorisches, Begehren. Er komme daher einer völligen Abweisung des Borladungsbegehrens der Rekurrenten gleich. Die Unannehmbarkeit des Beschlusses ergebe sich deutlich daraus, daß nach demselben die Rekurrenten mit der Rekursbeklagten darüber zu prozesstren hätten, ob dieselbe an Stelle der von ihr bereits bezogenen Erbportion von 5678 Fr. 66 Cts. eine solche von 6642 Fr. 51 Cts. zu erheben habe, d. h. ob sie ihr also noch circa 1000 Fr. nachzubezahlen haben, was ihnen selbstverständlich nicht zugemuthet werden könne. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht wolle erkennen:

- 1. Es sei dem klägerischen Borladungsbegehren der heutigen Rekursbeklagten vor das Tit. Bezirksgericht Altishosen im Sinne des Rechtsschlusses der zugestellten Klage Folge zu geben.
- 2. Die Refursbeklagte habe an die Rekurrenten eine außergerichtliche Prozesentschädigung zu leiften.
- C. Dagegen macht die Refursbeklagte Wittme Steiner gel= tend: Es sei nicht richtig, daß die Klage der Refurrenten sich auf Annullirung ober Berichtigung einer Erbtheilung beziehe. Es sei weder bas Erbrecht noch ein aus ber Erbgemeinschaft zwischen der Wittwe und den Blutsverwandten bes Erblaffers hervorgehender Anspruch streitig. Was in Olten verhandelt worden sei und nunmehr vor dem lugernischen Richter angefochten werden wolle, sei feine Erbtheilung, sondern eine Ausscheidung bes nach bem ehelichen Guterrechte bem überlebenben Chegatten zustehenden Bermögensantheils. Die daherigen Un= sprüche seien gewöhnliche Vindikations, im vorliegenden Falle Restitutionsansprüche, welche nach Art. 59 Absat 1 der Bundesverfassung vor ben Richter bes Wohnortes bes Beflagten gehören. Allerdings habe fich die Amtsichreiberei von Olten nicht damit begnugt, der Wittwe den ihr nach dem ehelichen Guterrechte gehörenden Bermögensantheil zuzuscheiden, sondern habe sie gleichzeitig auch für ihre Erbportion, welche der Quote und dem Betrage nach unbestritten gewesen sei, ausgewiesen. Diese lettere Amtshandlung konnte möglicherweise den Gegenstand

eines Prozesses bilden und ein daheriger Streit wäre wohl vor dem heimatlichen Richter auszutragen. Allein in dieser Richtung seien die Refurrenten durch den angesochtenen regierungsräthlichen Entscheid durchaus geschützt, da dieser ja die Klage, soweit sie eine Erbtheilungstlage sei, zulasse. Wenn die Refurrenten vorbringen, daß ihnen damit nicht geholsen sei, so geben sie implicite den nichterbrechtlichen Charafter ihrer Rechtsbegehren zu. Demnach werde beantragt: Die Beschwerde sei als unbegründet abzuweisen unter Auslage einer Parteientschädigung für die Refursbetlagte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Zu den Erbstreitigkeiten, für welche gemäß dem Erbrechtskonkordate vom 15. Juli 1822 der heimatliche Richter des Erblassers zuständig ist, gehören auch Erbtheilungsstreitigkeiten, insbesondere Streitigkeiten über die Gültigkeit einer abgeschlossenen Erbtheilung. Es muß sich daher fragen, ob die Klage der Rekurrenten soweit deren Zustellung an die Rekursbeklagte von dem Regierungsrathe des Kantons Solothurn nicht bewilligt worden ist, sich als Erbtheilungsklage speziell als Klage auf Aushebung einer abgeschlossenen Erbtheilung und Vornahme einer neuen Theilung qualisizire.
- 2. Dies ift zu verneinen. Es ift nicht bestritten, bag bie Retursbeflagte zu einem Drittel Erbin ihres Chemannes fei und daß fie ben ihr als Erbportion eingehändigten Betrag bes Nachlasses mit Recht bezogen habe, beläuft sich ja, nach ber Berechnung der Refurrenten, der Erbschaftsantheil der Refursbeklagten sogar höher als der von ihr wirklich empfangene Betrag. Bestritten ift vielmehr, ob ber Refursbeflagten eine Weibergutsforderung in der von der Amtsschreiberei Olten-Gösgen anerkannten Sohe zugestanden habe, ob also die Refursbeflagte in Diefer Sohe gegenüber ber Erbichaft ihres Che= mannes als Gläubigerin oder Bindifantin anspruchsberechtigt gewesen und baber von der mit der Berwaltung des Nachlaffes befasten Behörde mit Recht befriedigt worden sei. M. a. W. bie Refurrenten fechten nicht die Erbtheilung zwischen ihnen und ber Refursbeflagten als Miterbin an, sondern machen vielmehr geltend, die Refursbeflagte habe in ihrer Stellung als

Machlaßgläubigerin mehr erhalten, als ihre Forderung betrage, d. h. sie sechten die von der Amtsschreiberei Olten-Gösgen an die Rekursbeklagte als Nachlaßgläubigerin geschehene Zahlung theilweise als Zahlung einer Nichtschuld an. Diese Klage qualifizirt sich aber nicht als erbrechtliche Klage, sondern als persönliche Kücksorderungsklage und ist daher am Wohnorte der Beklagten anzubringen. Bon einer Erbtheilung und Erbtheilungsklage könnte erst dann wieder die Rede sein, wenn die Rekursbeklagte zur Kückgewähr des von ihr als Zahlung ihrer Weibergutssorderung bezogenen streitigen Betrages an die Erbsschaft verurtheilt wäre.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.